



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. März 2014
(OR. en)**

**7904/14
ADD 1**

**ENV 292
MI 286
DELECT 88**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 14. März 2014

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2014) 1641 final - Annex 1

Betr.: ANHANG der Delegierten Richtlinie der Kommission zur Änderung -
zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt - des Anhangs IV der
Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Mikrokanalplatten (MCP)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 1641 final - Annex 1.

Anl.: C(2014) 1641 final - Annex 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.3.2014
C(2014) 1641 final

ANNEX 1

ANHANG

der

Delegierten Richtlinie der Kommission

**zur Änderung - zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt - des Anhangs IV der
Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer
Ausnahme für Blei in Mikrokanalplatten (MCP)**

ANHANG

der

Delegierten Richtlinie der Kommission

zur Änderung - zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt - des Anhangs IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Mikrokanalplatten (MCP)

In Anhang IV der Richtlinie 2011/65/EU wird folgende Nummer 39 angefügt:

„39. Blei in Mikrokanalplatten (MCPs) zur Verwendung in Geräten, die mindestens eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:

a) eine kompakte Größe des Elektronen- oder Ionendetektors, sofern der Raum für den Detektor auf höchstens 3 mm/MCP (Detektordicke + Raum für den Einbau der MCP) und insgesamt 6 mm begrenzt ist und eine alternative Gestaltung, bei der mehr Raum für den Detektor bliebe, wissenschaftlich und technisch nicht praktikabel ist;

b) eine zweidimensionale räumliche Auflösung für die Detektion von Elektronen oder Ionen, sofern mindestens eine der folgenden Eigenschaften gegeben ist:

- i) eine Ansprechzeit von weniger als 25 ns,
- ii) ein Probenerfassungsbereich von mehr als 149 mm²,
- iii) ein Vervielfachungsfaktor von mehr als 1,3 x 10³,

c) eine Ansprechzeit von weniger als 5 ns für die Detektion von Elektronen oder Ionen;

d) ein Probenerfassungsbereich von mehr als 314 mm² für die Detektion von Elektronen oder Ionen;

e) ein Vervielfältigungsfaktor von mehr als 4,0 x 10⁷.

Die Ausnahme läuft ab am

- (a) 21. Juli 2021 für medizinische Geräte und Überwachungs- und Kontrollinstrumente;
- (b) 21. Juli 2023 für medizinische In-vitro-Diagnostika;
- (c) 21. Juli 2024 für industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente.“